

An die Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn**

Band (Jahr): **4 (1875)**

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

An die
Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

In Erfüllung der uns statutengemäß obliegenden Verpflichtung unterbreiten wir anmit der Generalversammlung der Gotthardbahn unsern vierten, das Jahr 1875 beschlagenden Geschäftsbericht.

I. Grundlagen der Gotthardbahnunternehmung.

Im Laufe des Berichtsjahres wurde die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Cadenazzo bis zur Schweizerisch-Italienischen Grenze bei Pino bei der Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgewirkt. Die „Vereinigung Schweizerischer Kantone und Eisenbahngesellschaften zur Anstrengung der Gotthardbahn“ hatte diese Linie nicht in ihr Programm aufgenommen. Die Konzession für dieselbe befand sich daher auch nicht unter den Konzessionen für das Netz der Gotthardbahn, welche von der eben genannten „Vereinigung“ auf die Gotthardbahngesellschaft übergegangen waren. Während die Konzessionen für die übrigen Bestandtheile der Gotthardbahn von den Kantonen, auf deren Gebiet sie sich befanden, ausgegangen waren, ertheilte nunmehr, da das Recht der Konzessionirung der Eisenbahnen mittlerweile von den Kantonen auf den Bund übergegangen war, die Schweizerische Bundesversammlung die Konzession für die Bahnstrecke Cadenazzo-Pino. Wie die Kantone seiner Zeit in die von ihnen ausgegangenen Konzessionen die möglichste Uebereinstimmung gebracht hatten, so bot auch die Bundesbehörde dazu Hand, diese Uebereinstimmung durch die von ihr ertheilte Konzession für das Theilstück Cadenazzo-Pino nicht zu stören. Die Bundesversammlung hatte einige Punkte, welche nicht in die Kompetenz des Bundes, sondern in diejenige der Kantone fallen, in ihrer Konzession übergehen müssen. Es ist uns dann aber gelungen, diese Punkte auf dem Wege eines besonderen Vertrages mit dem Kanton Tessin zum Austrage zu bringen, und zwar in vollem Einflange mit den bezüglichen Bestimmungen der früher von den Kantonen ertheilten Konzessionen. Gestützt auf diese Mittheilungen, können wir als Schlußfazit in den gegenwärtigen Bericht niederlegen, daß nunmehr einheitliche Konzessionsbestimmungen für das gesammte Netz der Gotthardbahn bestehen.